

Haushaltssatzung der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2016

Stand: HFBP/2. Lesung 19.11.2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gelsenkirchen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	950.443.485 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	993.131.497 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	908.830.278 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	925.136.199 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	130.329.282 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	145.836.282 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

26.564.079 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 30.787.882 EUR

§ 4

Der Ergebnisplan weist einen Negativsaldo auf in Höhe von 42.688.012 EUR. Um diesen Betrag wird die allgemeine Rücklage verringert. Das Eigenkapital reduziert sich um diesen Betrag.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 950.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 272,50 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 545,00 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 480,00 v.H.

(Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung).

§ 7

Die Stadt Gelsenkirchen nimmt an der zweiten Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen teil. Nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes ist ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach § 6 Abs. 4 des Stärkungspaktgesetzes nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltsanierungsplan hervorgeht, dass der Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe spätestens in 2018 und ohne Konsolidierungshilfe spätestens in 2021 erreicht wird. Dies ist im Prognosezeitraum des Haushaltssanierungsplans 2016 der Fall.

§ 8

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften rentierlich aufgenommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 9

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

- 1.1 Ist ein bei einer Organisationseinheit angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt eine entsprechend bewertete Stelle zu diesem Zeitpunkt weg.
- 1.2 Ist kein Termin angegeben, so entfällt die nächste freiwerdende und entsprechend bewertete Stelle in der Organisationseinheit, wenn die Aufgaben entfallen sind oder durch Umorganisation bewältigt werden können.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, so ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10

Abgrenzungs- und Zuständigkeitsregelungen

- (1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamtauszahlungsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1 v.H. des Gesamtauszahlungsvolumens übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 1 v.T. des Gesamtauszahlungsvolumens.
- (4) Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie bei einer Planermächtigung eines Teilergebnisplanes den Betrag von 1 v.T. des Volumens aller ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes übersteigen.
- (5) Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiver Bereich) gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie bei den zu einem Zahlungsbudget zusammengefassten Auszahlungen eines Vorstandsbereiches den Betrag von 1 v.T. des Gesamtauszahlungsvolumens übersteigen.
- (6) Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen (Bereiche Investitionen und Finanzierungstätigkeit) gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie bei einer Finanzposition einer Maßnahme (Finanzstelle) den Betrag von 1 v.T. des Gesamtauszahlungsvolumens übersteigen.

§ 11

Budgetierung

Im **Ergebnishaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Aufwendungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Festwerte
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen/Einzelverrechnungen

Die mit einem Zweckbindungsvermerk versehenen Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 – Zentrale Finanzwirtschaft – keinem Budget zugeordnet.

Für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen und Eigengesellschaften (Vorstandsbereich des Oberbürgermeisters) und den ÖPNV (VRR Umlage für Inanspruchnahme; Vorstandsbereich 6) werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

Alle genannten Aufwandsermächtigungen innerhalb eines Vorstandsbereichsbudgets oder Sonderbudgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle einem Stadtbezirk zugeordneten Aufwendungen innerhalb eines Budgets bilden das Unterbudget dieses Bezirkes. Verschiebungen sind ausschließlich innerhalb dieses Unterbudgets zulässig.

Für Personalaufwendungen wird ein eigenständiges Budget gebildet.

Im **Finanzhaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Auszahlungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:

- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Transferauszahlungen
- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Auszahlungen in Zusammenhang mit Aufwendungen, die mit einem Zweckbindungsvermerk versehen sind, sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 – Zentrale Finanzwirtschaft – keinem Budget zugeordnet.

Für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen und Eigengesellschaften (Vorstandsbereich des Oberbürgermeisters) und den ÖPNV (VRR Umlage für Inanspruchnahme; Vorstandsbereich 6) werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

§ 12

Besonderer Deckungsvermerk

Bei allen Finanzstellen sind die Finanzpositionen 782600 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze von 410 EUR) und 782700 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze von 410 EUR) innerhalb der jeweiligen Finanzstelle gegenseitig deckungsfähig.

